

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht des Verfassungsausschusses (101 d.B.) über die Regierungsvorlage (48 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz 2012 sowie das Parteien-Förderungsgesetz 2012 geändert werden**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der dem Bericht des Verfassungsausschusses (101 d.B.) über die Regierungsvorlage (48 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz 2012 sowie das Parteien-Förderungsgesetz 2012 geändert werden, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:**

I. Dem Art. 1 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Dem §16 wird folgender Abs. 7 angefügt:  
"(7) (Verfassungsbestimmung) § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes vom xxx/2018 tritt mit 1.Jänner 2019 außer Kraft.“

II. Dem Art. 2 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
"(4) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes vom xxx/2018 tritt mit 1.Jänner 2019 außer Kraft.“

## Begründung

### Ad I.

Österreich leistet sich die höchste Parteienförderung in Europa. § 3 des Parteiengesetzes legt dabei die Korridore fest, innerhalb welcher Bund, Länder und Gemeinden den politischen Parteien für ihre Tätigkeiten jährliche Fördermittel zukommen lassen können. Diese ohnehin bereits großzügigen Korridore werden gemäß der Verfassungsbestimmung des § 14 Abs. 1 laufend anhand der Steigungen des Verbraucherpreisindexes erhöht. Durch den vorliegenden Änderungsantrag tritt diese automatische Erhöhung mit 1. Jänner 2019 außer Kraft.

### Ad II.

Ebenso erhöht die Valorisierungsregel des § 5 Parteien-Förderungsgesetz die Fördermittel des Bundes für politische Parteien im Nationalrat sowie die Sonderförderung für politische Parteien im Europaparlament automatisch. Auch diese Regelung würde mit dem vorliegenden Änderungsantrag mit 1. Jänner 2019 außer Kraft treten.

*Becker  
(Vorname)*

*D. Riedl  
(Bernhard)*

*N. Scherak  
(SCHERAK)  
M. Gritsch  
(GRITSCH)*

